

Petition Kindertagespflege Schwerin von Frau Susanne Kuhlmann vom 24.08.2020

1) Erarbeitung und Umsetzung aller folgenden Punkte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Soweit die Petentin fordert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Aufgaben zum einen durch den Jugendhilfeausschuss und zum anderen durch das Jugendamt wahrgenommen werden, werden die Ziffern 2) bis 9) für die Verwaltung beantwortet.

Eine Sachstandsanfrage der Prozessbevollmächtigten der Petentin ist bereits mit Schreiben vom 17.08.2020 beantwortet worden. Des Weiteren hat die Petentin sich mit gleichem Inhalt und Fragen per Mail am 25.06.2020 an die Verwaltung gewandt. Auf das unterbreitete Gesprächsangebot ist die Petentin nicht eingegangen.

2) Information an alle Schweriner Tagespflegepersonen zum Gerichtsurteil und weiteren Werdegang durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das in Rede stehende Urteil des OVG M-V vom 03.12.2019 (1 LB 70/18 OVG), dessen Urteilsbegründung am 04.05.2020 den Parteien des Verfahrens (der Petentin und der Landeshauptstadt Schwerin) zugestellt wurde, gilt zunächst zwischen den Parteien und hat damit keine darüber hinaus gehende Wirkung.

Ungeachtet dessen, ist die Urteilsbegründung in anonymisierter Form dem Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes zur Kenntnis gegeben worden.

Zudem hat die Petentin selbst die teilweise anonymisierte Urteilsbegründung auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (<https://www.kiz-mv.de/gerichtsurteil-mv-tagespflege/>). Interessierte und Kindertagespflegepersonen können sich hier informieren.

Eine weitergehende Informationspflicht wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Es gibt auch keine diesbezüglichen Anfragen anderer Kindertagespflegepersonen.

3) Umgehende Neuberechnung des Anerkennungsbetrages der Förderleistung für alle Schweriner Tagespflegepersonen

Entsprechend dem Urteil des OVG M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeausschuss vor.

4) Umgehende Neuberechnung der Sachaufwendungen für alle Schweriner Tagespflegepersonen

Entsprechend dem Urteil des OVG M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeausschuss vor.

5) Einzug der Verpflegungskosten (und Elternbeitrag) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Entsprechend dem Urteil des OVG M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeausschuss vor. Hier wird auch eine Regelung für den Umgang mit den Verpflegungskosten getroffen.

6) keine monatlichen Beantragungen der laufenden Geldleistungen

Die monatlichen Belegungsmeldungen der Kindertagespflegepersonen dienen der korrekten Abrechnung der laufenden Geldleistungen und stellen keine Anträge im rechtlichen Sinne dar, so dass dem Anliegend der Petentin bereits Rechnung getragen wird.

7) zeitnahe Überarbeitung der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen für Kinder und in der Landeshauptstadt Schwerin“

Die „Kita-Satzung“ wird derzeit auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses in der von ihm gegründeten „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung“ behandelt. Die Sitzungen der AG sind öffentlich, worüber die Petentin informiert ist.

8) zeitnahe Änderungen der „Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen – der Landeshauptstadt Schwerin vom Mai 2018“

Entsprechend dem Urteil des OVG M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeausschuss vor. Das inkludiert die Überarbeitung der vorgenannten Handreichung. Hier wird auch eine Regelung für den Umgang mit den Verpflegungskosten getroffen.

9) Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung zur Vertretungsregelung für die Schweriner Kindertagespflege

Seit 01.11.2018 ist in der Landeshauptstadt Schwerin eine Vertretung in Form eines sog. Stützpunktmodells implementiert. Mit den beiden Kindertagespflegepersonen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen, die wiederum Kooperationsverträge mit anderen Kindertagespflegepersonen, die sich vertreten lassen wollen, geschlossen haben. Insoweit ist auch diesem Ansinnen der Petentin bereits Rechnung getragen.

Nach alldem empfiehlt die Verwaltung, die Petition abzulehnen. Die für die Tagespflegepersonen zuständige Fachberaterin aus dem Fachdienst Bildung und Sport befindet sich im Austausch mit der Petentin. Gern kann die Petentin zudem einen Termin mit weiteren für die Tagespflege zuständigen Kolleginnen im Fachdienst Bildung und Sport vereinbaren.

Letztlich finden zwischen Vertretern der Kindertagespflege und der Verwaltung regelmäßige Termine statt, deren Inhalte protokolliert und allen Kindertagespflegepersonen (also auch der Petentin) zur Verfügung gestellt werden. Gleichwohl steht es der Petentin frei, an diesen Terminen teilzunehmen. Und eine Vertreterin der Kindertagespflege ist in die o.g. Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entstanden, um dort die Interessen der Kindertagespflege geltend zu machen.

Gez. Gabriel